

HAUS- UND GRUNDBESITZERVEREIN E.V. SELIGENSTADT UND UMGEBUNG

Satzung

	Seite
§ 1 Name und Sitz des Vereins	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Rechte der Mitglieder	3
§ 5 Pflichten der Mitglieder	3
§ 6 Beiträge	3
§ 7 Organe des Vereins	3
§ 8 Vereinsvorstand	4
§ 9 Mitgliederversammlung	5
§ 10 Kassenprüfung	6
§ 11 Auflösung des Vereins	6
§ 12 In Kraft treten	6

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der am 11. Dezember 1937 gegründete Verein führt den Namen:
Haus und Grundbesitzerverein e.V. Seligenstadt und Umgebung.
2. Er ist die Vereinigung dieses Personenkreises der Stadt Seligenstadt und Umgebung.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und ist dem Landesverband der Hessischen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Frankfurt am Main angeschlossen.
4. Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Seligenstadt.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbsinteressen die gemeinschaftliche Wahrnehmung der Belange der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer. Ihm obliegt insbesondere, seine Mitglieder zu beraten und ihnen in Angelegenheiten, die das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum betreffen, hilfreich zur Seite zu stehen. Er unterhält zu diesem Zweck entsprechende Einrichtungen.

Eine gerichtliche Vertretung der Mitglieder findet nicht statt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück innerhalb des Vereinsbereiches gelegen ist. Das gleiche gilt für Ehegatten sowie Verwalter. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.
2. Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss dem Verein spätestens drei Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich angezeigt werden.
 - b) durch Tod. Die Erben sind jedoch berechtigt, die Mitgliedschaft fortzusetzen.

- c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
Der Ausgeschlossene kann binnen vier Wochen Beschwerde einlegen. Über diese entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- d) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen und noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Austritt oder Ausschluss nicht berührt.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt

- a) die Einrichtungen des Vereins zu nutzen
- b) an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen
- c) den Rat und den Beistand des Vereins in Anspruch zu nehmen

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet

- a) die gemeinschaftlichen Belange der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer wahrzunehmen und zu fördern
- b) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen
- c) die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 6 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgelegt und sind jeweils im Januar eines Jahres im Voraus zu entrichten. Beginnt die Mitgliedschaft im Laufe eines Jahres ist der Beitrag für das Beitrittsjahr nach erfolgter Aufnahme zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vereinsvorstand

1. Die Geschäfte des Vereins werden von einem Vorstand geführt.

Der Vorstand besteht aus

- a) der/dem 1. Vorsitzenden,
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden
 - c) der 1. Kassiererin / dem 1. Kassierer
 - d) der 2. Kassiererin / dem 2. Kassierer
 - e) der/dem Schriftführer
 - f) bis zu 7 Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Die Vorsitzenden sind jeweils alleinvertretungsbevollmächtigt.
3. Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
4. Die Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führen nach den Beschlüssen des Vorstands die laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand
6. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl vorgenommen wurde.
7. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Den Vorsitzenden kann eine Entschädigung gewährt werden, deren Höhe der Vorstand festsetzt.
8. Die Sitzungen des Vorstands werden von der/dem 1. Vorsitzenden einberufen. Sie/er bestimmt auch den Ort der Sitzung. Die Vorstandssitzungen müssen einberufen werden, wenn 1/3 des Vorstands dies verlangen.
9. Bei der Beschlussfassung des Vorstandes entscheidet die Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit die Stimme der/des 1. Vorsitzenden.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
11. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
12. Der Vorstand stellt eine Geschäftsordnung auf, in der die Aufgaben des Vorstands geregelt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Aufgaben und Tätigkeiten des Vereins und der ihr vorbehaltenen Beschlussfassung.
2. Möglichst innerhalb der ersten vier Monate eines Kalenderjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
3. Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die 1. Vorsitzende / den 1. Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch die 2. Vorsitzende / den 2. Vorsitzenden.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch einfachen Brief an sämtliche Vereinsmitglieder an deren letzte bekannte Adresse oder durch Bekanntmachung in der „Offenbach Post“.
5. Zwischen der Einladung und der Mitgliederversammlung soll eine Frist von zwei Wochen liegen.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen
 - a) wenn der Vorstand es bestimmt.
 - b) Wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Versammlung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. In diesem Fall muss die Versammlung spätestens am 21. Tag nach dem Eingang des Antrags stattfinden.
7. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichts sowie des Haushaltsplanes,
 - c) die Erteilung der Entlastung für den Vereinsvorstand,
 - d) die Wahl von Kassenprüfern,
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) die Benennung von Ehrenmitgliedern und eines Ehrenvorsitzenden,
 - g) die Änderung der Satzung,
 - h) die Auflösung des Vereins.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der 1. Vorsitzende.
9. Satzungsänderungen oder die Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedürfen der Zustimmung von 2/3 der erschienenen Versammlungsmitglieder.
10. Die Wahlen der Mitgliederversammlung erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern durch Stimmzettel.

11. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem
1. Vorsitzenden und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§.10 Kassenprüfung

Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kassen-, Rechnungs- und Buchführung sind alljährlich durch die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie haben die Ausgaben und Belege auch dahin zu prüfen, ob diese Ausgaben aufgrund ordnungsgemäßer Beschlüsse der Vereinsorgane erfolgt sind.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in einer besonders hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder und einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb zweier Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann.
3. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vorstand als Liquidator durchzuführen hat. Das nach Bestreiten der Verpflichtungen vorhandene Vereinsvermögen ist nach den Beschlüssen der letzten Mitgliederversammlung zu verwenden.

§ 12 In Kraft treten

Die Satzung tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die am 09. April 2014 durch die Mitgliederversammlung beschlossene Satzung wird hiermit für ungültig erklärt.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 08.04.2017.

gez.: Klaus Dietrich
Vorstandsvorsitzender

gez.: Maria Weiermann
Schriftführerin